

Sitzung vom 26. Februar 2025

176. Motion (Agroforst – Produktion und Biodiversität verbinden)

Kantonsrat Harry Brandenberger, Pfäffikon, und Mitunterzeichnende haben am 2. Dezember 2024 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im zu revidierenden Landwirtschaftsgesetz (LG) die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, sodass im Kanton Zürich ein «Experimentierartikel» aufgenommen wird, damit innovative Agrarsysteme wie Agroforst-Strukturen gefördert werden können.

Begründung:

Agroforst bezeichnet die Kombination von Bäumen oder mehrjährigen verholzenden Strukturen wie Hecken mit landwirtschaftlichen Unterkulturen auf derselben Fläche. Diese Nutzung kann in Kombination mit Tierhaltung (sylvopastoral) oder mit Feldkulturen (sylvoarabel) auftreten. Der Name «Agroforst» hat jedoch nichts mit der klassischen forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes zu tun. Die klassische Streuobstwiese mit Hochstamm-bäumen wird schon seit Jahrhunderten in der Schweiz unterhalten und ist wohl die bekannteste Form von Agroforst. In den letzten Jahren wurden auf nationaler und europäischer Ebene einige vielversprechende Projekte lanciert, die unter dem Begriff Agroforst laufen. Die Resultate sind vielversprechend: Die Nutzung von klassischer landwirtschaftlicher Produktion hat zahlreiche Vorteile, wie:

- Erhöhung der Produktivität durch Nutzung von Baum- und Hecken-erträgen (Feldfrüchte, Futtermittel, Stammholz)
- Positive Auswirkung auf Bodenfeuchte durch tiefwurzelnde Bäume und selektive Beschattung
- Schutz vor Wind und Bodenerosion
- Erhöhung des Tierwohls durch Schattenwurf, diverses Nahrungsangebot und Schutzmöglichkeit
- Vernetzungselemente für die ökologische Infrastruktur
- Hohe Artenvielfalt durch eine Strukturierung der Landschaft

Der Bund richtet bereits heute Direktzahlungen aus, allerdings begrenzt auf spezifische Bäume wie Obst-Hochstämme oder Wildobst-arten wie der Speierling. Für Hecken gibt es wiederum Beträge, falls diese eine gewisse ökologische Qualität erreichen. Agroforstsysteme als Bewirtschaftungsform sind jedoch nicht förderberechtigt. Durch die anfallenden Investitionskosten und die lange Zeit, bis Betriebe vom dua-

len Ertrag profitieren, sollen entsprechende Förderbeiträge oder zinslose Darlehen im Rahmen eines «Innovationsartikels» gesprochen werden können. Es soll darauf geachtet werden, dass nur Projekte Unterstützung erhalten, die nicht bereits in den Genuss von Direktzahlungen kommen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Harry Brandenberger, Pfäffikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist unbestritten, dass neuartige oder weiterentwickelte innovative Anbausysteme dazu beitragen können, dass sich die Landwirtschaft flexibler an Herausforderungen wie ein sich änderndes Klima, aber auch sich wandelnde Konsumbedürfnisse, anpassen kann. Dazu bedarf es oftmals langfristiger Feldversuche, um Unsicherheiten wie die Skalierbarkeit, die Wirtschaftlichkeit und die langfristige Wirkung fundiert abzuklären. Durch einen entsprechenden Förderartikel würde das finanzielle Risiko der Realisierung eines innovativen Bewirtschaftungssystems für die Betriebe tragbarer und die Umsetzung für Landwirtinnen und Landwirte attraktiver. Diese Überlegungen können auch für Projekte im Bereich Agroforst zutreffen. Eine entsprechende Norm ist im geltenden Landwirtschaftsgesetz (LS 910.1) nicht enthalten. Das geltende Landwirtschaftsgesetz von 1979 ist jedoch veraltet. Es entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen und ist auch nicht mehr genügend auf die Bundesgesetzgebung abgestimmt. Deshalb beabsichtigt die Baudirektion, das Gesetz mit einer Totalrevision umfassend und kohärent zu erneuern. Die Totalrevision dieses Gesetzes ist ein aufwendiges, mehrjähriges Projekt, das einer sorgfältigen Planung bedarf und eine umfangreiche organisatorische Struktur erfordert. Ein entscheidender Bestandteil des Prozesses ist die frühzeitige Einbindung unterschiedlicher Interessengruppen. Dies gewährleistet, dass verschiedene Anliegen zeitgerecht eingereicht und vertieft diskutiert werden können, um eine breite Abstützung zu erreichen. Demgegenüber unterliegt das Motionsverfahren einem eigenen politischen Prozess, weil die Frist zur Umsetzung einer überwiesenen Motion nur zwei Jahre beträgt. Zwei zeitgleich laufende Verfahren, die teilweise gleiche Themen betreffen, können sich gegenseitig behindern und zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Es besteht somit die Gefahr, dass die vorgesehene Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes unnötig verkompliziert und verzögert wird.

Der Regierungsrat anerkennt die Förderung innovativer Anbausysteme als relevantes Thema. Der Diskussion und Ausgestaltung entsprechender Regelungen im Rahmen der geplanten Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes soll jedoch nicht vorgegriffen werden. Vielmehr soll eine umfassende Abklärung in Bezug auf die künftigen Fördertatbestände durchgeführt und dabei eine geeignete Umsetzung einer neuen Regelung geprüft werden. Eine Annahme der Motion wäre deshalb nicht zielführend und könnte den Gesetzgebungsprozess verzögern und erschweren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 401/2024 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli